Reglement zur Beurteilung von Gesuchen zu Unterstützungsmassnahmen im Bereich Sport gemäss Verordnung zur Äufnung des Lotteriefonds und des Sportfonds in Folge des Coronavirus (COVID-19-Lotterie- und Sportfondsverordnung)

Vom 18. Mai 2020 (Stand 12. März 2022)

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 der Verordnung zur Äufnung des Lotteriefonds und des Sportfonds in Folge des Coronavirus (COVID-19-Lotterie- und Sportfondsverordnung) vom 7. April 2020[1)],

beschliesst:

§ 1 Zweck

[1] Dieses Reglement erläutert den Ablauf der Gesuchseingabe um Soforthilfe an gemeinnützige Zuger Organisationen aus dem Sportbereich, den Inhalt der Gesuche sowie das Verfahren der Gesuchsprüfung.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

[1] Die rechtlichen Grundlagen bilden:

a) die Verordnung zur Äufnung des Lotteriefonds und des Sportfonds in Folge des Coronavirus (COVID-19-Lotterie- und Sportfondsverordnung) vom 7. April 2020; und

b) der Beschluss des Regierungsrates vom 7. April 2020 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) – Umgang mit den Beiträgen für Angebote, die wegen der Corona-Pandemie reduziert, verschoben oder abgesagt werden.

1) BGS 612.14

§ 3 Subsidiarität

[1] Beiträge gemäss COVID-19-Lotterie- und Sportfondsverordnung werden subsidiär und in Ergänzung zu den ordentlichen Massnahmen des Bundes und des Kantons ausgerichtet.

[2] Insbesondere gehen bereits gesprochene Beiträge des Kantons an abgesagte Veranstaltungen, basierend auf dem Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2020, jenen gestützt auf dieses Reglement vor.

§ 4 Gesuchseingabe

[1] Gesuche um Soforthilfe können bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht werden. Sie sind elektronisch mittels Formular, das auf der Website des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung aufgeschaltet ist, einzureichen. *****

§ 5 Inhalt des Gesuchs

[1] Gesuche müssen vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Es sind unaufgefordert sämtliche relevanten Informationen anzugeben sowie die im Gesuchformular geforderten Unterlagen einzureichen.

[2] Unvollständige Gesuche sind innert der vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angegebenen Frist zu vervollständigen. Verstreicht diese Frist, ohne dass das Gesuch vervollständigt wurde, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. *****

§ 6 Verfahren

[1] Zuständig für die Bearbeitung der Gesuche ist das Amt für Sport und Gesundheitsförderung (Anlaufstelle). Die Gesuche werden in einem ersten Schritt formal auf die Anspruchsberechtigung geprüft. Im Anschluss werden formal zugelassene Gesuche inhaltlich geprüft. Geprüft wird insbesondere, ob die beantragte Summe plausibel und nachvollziehbar ist. *****

[2] Es kann eine maximale Finanzhilfe von 150 000 Franken pro Antragsteller bzw. Antragstellerin ausgerichtet werden. *****

[3] Erfüllt der Gesuchsteller die formalen und inhaltlichen Kriterien, beantragt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung 80 Prozent der anrechenbaren Schadenssumme via Sportfonds (GD3300.0001 «Massnahmen Coronavirus (COVID-19)» als Soforthilfe bei der zuständigen Instanz. *****

[4] Zuständig für Beiträge bis zu 20 000 Franken ist der Direktionsvorsteher. Zuständig für Beiträge über 20 000 Franken ist der Regierungsrat.

[5] Der Antragssteller bzw. die Antragsstellerin weist die Unterstützungsbeiträge in Folge des Coronavirus (COVID-19) in der Erfolgsrechung aus. *

§ 7 Anspruchsberechtigung

[1] Anspruchsberechtigt sind:

a) Sportvereine und Sportverbände mit Sitz und Tätigkeit im Kanton Zug; sofern

b) * die Organisation einen finanziellen Schaden erlitten hat und glaubhaft machen kann, dass ein Kausalzusammenhang zwischen den fehlenden Mitteln und den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus besteht; und

c) * …

d) der Finanzbedarf mindestens 1000 Franken beträgt.

[2] … *

§ 8 Voraussetzungen

[1] Folgende Situationen können zu einer Soforthilfe führen:

a) Es ist ein finanzielles Defizit durch getätigte Ausgaben für eine abgesagte Veranstaltung, einen abgesagten Meisterschaftsbetrieb, ein abgesagtes Trainingslager, eine Sportwoche oder ähnliches entstanden;

b) Es ist ein finanzieller Schaden durch Mindereinnahmen in der Folge von ausgebliebenen Mieteinnahmen, eines abgesagten Dorffests, eines Ausfalls von Geldeinnahmen vorgesehener Vereinsaktivitäten wie Sammelaktionen usw. entstanden;

c) Ausgaben für Fixkosten bei vereinseigenen Anlagen oder anfallende und ungedeckte Mietkosten bei vom Verein genutzten Anlagen können aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr gedeckt werden;

d) Verpflichtungen gegenüber Personen mit Nebenämtern kann aufgrund der aktuellen Situation nicht nachgekommen werden.

§ 9 Prozess

[1] Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung kontrolliert die eingereichten Unterlagen und plausibilisiert die beantragte Summe. Bei komplexen Buchhaltungen kann es eine externe fachliche Unterstützung hinzuziehen. *

§ 10 Allgemeines

[1] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

§ 11 Vollzug

[1] Für den Vollzug ist die Gesundheitsdirektion zuständig.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
18.05.2020	19.05.2020	Erlass	Erstfassung	GS 2020/026
01.12.2020	05.12.2020	§ 5 Abs. 2	geändert	GS 2020/081
01.12.2020	05.12.2020	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2020/081
01.12.2020	05.12.2020	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 2020/081
01.12.2020	05.12.2020	§ 7 Abs. 1, c)	geändert	GS 2020/081
01.12.2020	05.12.2020	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 2020/081
01.02.2021	06.02.2021	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2021/008
01.02.2021	06.02.2021	§ 6 Abs. 5	eingefügt	GS 2021/008
01.02.2021	06.02.2021	§ 7 Abs. 2	aufgehoben	GS 2021/008
01.04.2021	10.04.2021	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2021/016
01.04.2021	10.04.2021	§ 7 Abs. 1, b)	geändert	GS 2021/016
01.04.2021	10.04.2021	§ 7 Abs. 1, c)	aufgehoben	GS 2021/016
24.11.2021	11.12.2021	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 2021/067
04.03.2022	12.03.2022	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2022/015

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	18.05.2020	19.05.2020	Erstfassung	GS 2020/026
§ 4 Abs. 1	01.02.2021	06.02.2021	geändert	GS 2021/008
§ 4 Abs. 1	01.04.2021	10.04.2021	geändert	GS 2021/016
§ 4 Abs. 1	04.03.2022	12.03.2022	geändert	GS 2022/015
§ 5 Abs. 2	01.12.2020	05.12.2020	geändert	GS 2020/081
§ 6 Abs. 1	01.12.2020	05.12.2020	geändert	GS 2020/081
§ 6 Abs. 2	24.11.2021	11.12.2021	geändert	GS 2021/067
§ 6 Abs. 3	01.12.2020	05.12.2020	geändert	GS 2020/081
§ 6 Abs. 5	01.02.2021	06.02.2021	eingefügt	GS 2021/008
§ 7 Abs. 1, b)	01.04.2021	10.04.2021	geändert	GS 2021/016
§ 7 Abs. 1, c)	01.12.2020	05.12.2020	geändert	GS 2020/081
§ 7 Abs. 1, c)	01.04.2021	10.04.2021	aufgehoben	GS 2021/016
§ 7 Abs. 2	01.02.2021	06.02.2021	aufgehoben	GS 2021/008
§ 9 Abs. 1	01.12.2020	05.12.2020	geändert	GS 2020/081